Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/7711/2020** Status: öffentlich Datum: 24.11.2020
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I FB 7 Zivilgesellschaft, Stadtentwicklung, Migration und Kultur Amend-Wegmann, Dr. Christine

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Einrichtung einer Antidiskriminierungsberatungsstelle

Beschlussvorschlag:
Der Magistrat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Die Universitätsstadt Marburg beteiligt sich an dem zunächst auf fünf Jahre befristeten, interkommunalen Modellprojekt „Mobile Antidiskriminierungsberatung Mittelhessen“ (Konzept siehe Anlage 1).

Mit den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf sowie der Universitätsstadt Gießen schließt die Universitätsstadt Marburg zu diesem Zweck einen entsprechenden Kooperationsvertrag ab (Anlage 2).

Auf dieser Grundlage stellt die Universitätsstadt Marburg in Absprache mit den beteiligten Gebietskörperschaften einen Antrag auf Fördermittel in Höhe von 100.000 Euro für fünf Jahre gemäß der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 02.12.2011 beim Hessischen Innenministerium.

Träger des Projektes und damit der einzurichtenden Beratungsstelle soll der „Antidiskriminierungsverein Mittelhessen e.V.“ sein. Zwischen der Universitätsstadt Marburg und dem Verein wird zu diesem Zweck ein weiterer Vertrag abgeschlossen (Anlage 3).

Sachverhalt:
Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 22.02.2019 beschlossen (Vorlage – VO/6612/2019), zusammen mit anderen mittelhessischen Kommunen und mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen den Verein „Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.“ zu gründen. Die Gründungsversammlung fand am 26.06.2019 statt. Zusammen mit den beteiligten Kommunen, den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf sowie den Universitätsstädten Gießen und Marburg, hat sich der Verein das Ziel gesetzt, ein Netzwerk für Engagierte und Interessierte im Bereich der „Antidiskriminierung“ zu etablieren, um

- einerseits das Bewusstsein über Benachteiligungsformen und das Wissen über wirksame Gegenstrategien gemeinsam in die Breite zu tragen
- und andererseits in regionaler und interkommunaler Zusammenarbeit ein niederschwelliges und wohnortnahes Unterstützungsangebot für Menschen in der Region Mittelhessen zu schaffen, die von Diskriminierung betroffen oder bedroht sind.

Damit soll auf der lokalen und regionalen Ebene reagiert werden auf den Bedarf einer Antidiskriminierungsarbeit, die ganzheitlich die vielfältigen Formen von Diskriminierung adressiert. Antidiskriminierungsarbeit bedeutet sowohl die Unterstützung der einzelnen Betroffenen als auch eine gute, strategische und konstante Lobbyarbeit, die in alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereiche hineinwirkt.
Die Beratung, Begleitung und Selbstermächtigung von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, stellen einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt dar.
Das Projekt „Antidiskriminierungsberatung Mittelhessen“ soll als zunächst auf 5 Jahre befristetes Modellprojekt vom Verein „Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.“ umgesetzt werden.
Federführend für die beteiligten Kommunen wird die Universitätsstadt Marburg den Antrag auf Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit beim Land Hessen stellen.
Die Unterstützung beim Aufbau der Antidiskriminierungsstelle und die Verankerung der Stelle in Marburg ist ein Projekt im Aktionsfeld Antidiskriminierung des Handlungskonzeptes für „Dialog und Vielfalt – Gegen Rassismus, Ausgrenzung und Demokratiefeindlichkeit“. Das Handlungskonzept hat die Stadtverordnetenversammlung am 31. Januar 2020 verabschiedet (VO/7199/2020).

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1	Konzeption Mobile Antidiskriminierungsstelle Mittelhessen
Anlage 2	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, dem Landkreis Gießen, der Universitätsstadt Marburg und der Universitätsstadt Gießen zur gemeinsamen Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle
Anlage 3	Vertrag über die Einrichtung, Koordinierung und Durchführung einer mobilen Antidiskriminierungsberatung

Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.

Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.
c/o Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss
Dezernat IV: Integration, Antidiskriminierung und Teilhabe
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen
✆ 0641 9390-1714
antidiskriminierung.mittelhessen@lkgi.de

Mobile Antidiskriminierungsstelle Mittelhessen

Aufbau und Erprobung einer interkommunalen Beratungsstelle

1. Diskriminierung als gesellschaftliches Problem

Diskriminierungen stellen für die Betroffenen einen Angriff auf die persönliche Integrität und Stabilität dar, wirken segregierend und sind damit auch eine starke Belastung des Zusammenlebens der Menschen vor Ort.

Die Wertschätzung von Vielfalt, Teilhabe und Gleichbehandlung sind zentrale demokratische Werte und grundlegend für den Zusammenhalt einer pluralen Gesellschaft.

Mit der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in 2006 und der folgenden Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle des Bundes und dem Beitritt des Landes Hessen zur „Koalition gegen Diskriminierung“ im Jahr 2014 und der darauf folgenden Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und weiteren Maßnahmen auf Landesebene wurde das Problem der Diskriminierung als Handlungsfeld staatlicher Einrichtungen erkannt und Angebote zur Beratung und Unterstützung Betroffener und zur Aufklärung und Prävention und damit Verhinderung von Diskriminierungen gemacht.

„Bedauerlicherweise sind Abwertungen und Diskriminierungen bis hin zu Gewalterfahrungen auch heute noch gesellschaftliche Realität und kein Randphänomen.“[1]

Deshalb haben die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und die Universitätsstädte Gießen und Marburg in 2019 zusammen mit Organisationen der Zivilgesellschaft und engagierten Einzelpersonen den Verein „Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.“ gegründet und sich das Ziel gesetzt, ein Netzwerk für Engagierte und Interessierte im Bereich der „Antidiskriminierung“ zu etablieren, um

- einerseits das Bewusstsein über Benachteiligungsformen und das Wissen über wirksame Gegenstrategien gemeinsam in die Breite zu tragen
- und andererseits in regionaler und interkommunaler Zusammenarbeit ein niederschwelliges und wohnortnahes Unterstützungsangebot für Menschen in der Region Mittelhessen zu schaffen, die von Diskriminierung betroffen und bedroht sind.

Damit wird auf der lokalen und regionalen Ebene reagiert auf den Bedarf einer horizontal und mehrdimensional ausgerichteten Antidiskriminierungsarbeit. Antidiskriminierungsarbeit bedeutet sowohl die Unterstützung der einzelnen Betroffenen, als auch eine gute, strategische und konstante Lobbyarbeit, die in alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereiche hineinwirkt.

[1] https://soziales.hessen.de/integration/herzlich-willkommen-bei-der-antidiskriminierungsstelle, Zugriff 12.2.2020

Die Beratung, Begleitung und Selbstermächtigung von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, stellen einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt dar.

2. Ziele und Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (ADS)

Die **Vision** von Antidiskriminierung Mittelhessen e.V. ist eine diskriminierungsbewusste und -kritische Gesellschaft. Mit den Zielen des Vereins und den daraus abgeleiteten Tätigkeiten der Antidiskriminierungsstelle sehen wir uns in Übereinstimmung insbesondere mit:

- Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, nach dem niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, aufgrund rassistischer Zuschreibungen[2], seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf,
- und mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (zuletzt geändert 5.2.2009), dessen Ziel nach §1 lautet, Benachteiligungen aufgrund rassistischer Zuschreibungen[3] oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität und Orientierung zu verhindern oder zu beseitigen.

Antidiskriminierungsarbeit bedeutet sowohl die Unterstützung der einzelnen Betroffenen, als auch eine gute, strategische und konstante Lobbyarbeit, die in alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereiche hineinwirkt.

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle Mittelhessen werden deshalb darin gesehen,

- Menschen bei erlebter Diskriminierung eine qualifizierte Begleitung anzubieten und sie bei der Verarbeitung ihrer Erfahrungen und der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen, damit sie nicht mit ihren enttäuschenden und teilweise traumatisierenden Erfahrungen allein bleiben,
- auch Menschen zu unterstützen und zu ermächtigen, die Diskriminierung aufgrund von Kriterien erfahren, die nicht im AGG berücksichtigt sind,
- Institutionen, Gremien, Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure zu sensibilisieren und in der Umsetzung vielfaltsorientierter und diskriminierungssensibler Maßnahmen in Kooperation mit dem Antidiskriminierungsnetzwerk Mittelhessen (AdiNet) zu begleiten; mit dem Ziel auch strukturelle Diskriminierung aufzudecken und zu bekämpfen,
- uns in Kooperation mit dem Antidiskriminierungsnetzwerk Mittelhessen (AdiNet) mit lokalen Beratungsstellen sowie institutionellen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu vernetzen, um die Antidiskriminierungsbegleitung, die Prävention und die Selbstermächtigung (Empowerment) auf möglichst breite Füße zu stellen.

Dazu wollen die beteiligten Kommunen eine mobile Anlaufstelle einrichten, in der Menschen aus der Region, die Diskriminierung erfahren, Unterstützung erhalten und qualifiziert, unabhängig und parteilich beraten und begleitet werden. Die Stelle soll nach dem horizontalen Ansatz arbeiten, d.h. alle Merkmale, nach denen Diskriminierung erfahren werden kann, werden berücksichtigt.

[2] Die Verwendung des Begriffes „Rasse“ in Bezug auf Menschen, wie dies im Grundgesetz bei Verabschiedung noch formuliert wurde, entspricht nicht dem Stand des Wissenschaft und wird vom ADM e.V. abgelehnt. Hier wurde deshalb ein eigener Formulierungsvorschlag verwendet, mit dem der Sachverhalt der Zuschreibung explizit gemacht wird.
[3] Siehe Fußnote 2

3. Mobile Antidiskriminierungsstelle

Die Beratungsstelle soll diskriminierten Ratsuchenden eine **mobile Verweisberatung** oder **Beratung und Begleitung** (s.u.) anbieten. Sie ist entsprechend dem horizontalen Ansatz offen für alle von Diskriminierung betroffenen.

Die ADS soll eine Ergänzung der bisherigen Einrichtungen der von Diskriminierung betroffenen einzelnen Zielgruppen sein und mit diesen nicht in Konkurrenz stehen, sondern mit ihnen kooperieren. Ebenso wird eine enge Zusammenarbeit mit den überregionalen hessischen Beratungsstellen von AdiBe angestrebt.

Beratungsorte

Zunächst werden **Beratungsangebote in Gießen und Marburg** geplant, abhängig von der Kapazität der Berater*innen können auch Beratungsstunden in weiteren zentralen Orten der jeweiligen Kreise stattfinden. Die Beratungsstunden der ADS sollen überwiegend in neutralen Räumlichkeiten angeboten werden, z.B. bei einer Freiwilligenagentur oder zusammen mit anderen Beratungsstellen. Darüber hinaus wird in Zusammenarbeit mit einer der im Verein beteiligten Kommunen eine zentrale Stelle als Sitz der ADS eingerichtet.

Verweisberatung und Begleitung

Die ADS wird in enger Kooperation mit bereits vorhandenen Organisationen/Beratungsstellen/Anlaufstellen arbeiten, die sich auf ein Merkmal beziehen.

Nach einer Ersteinschätzung des jeweiligen Falles soll entweder Kontakt zu einer auf bestimmte Zielgruppen spezialisierte Stelle aufgenommen werden und wenn möglich auf diese verwiesen werden oder die nächsten Schritte für eine gewünschte Begleitung durch die ADS vereinbart werden. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Beratungs- und Anlaufstellen soll dem Entstehen von konkurrierenden Mehrfachstrukturen vorgebeugt und die Antidiskriminierungsarbeit insgesamt gestärkt werden. Die ADS soll eine Ergänzung und Stärkung der vorhandenen Angebote sein und qualifizierte Diskriminierungsberatung[4] vor allem dort bieten, wo diese nicht umgesetzt werden kann. Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit/Absprache zwischen der Beratungsstelle ADM und den vorhandenen Beratungsstellen/Anlaufstellen, um in den einzelnen Fällen je nach den Bedarfen der Klient*innen, den Kapazitäten und den Kompetenzen der einzelnen Beratungsstellen/Anlaufstellen entscheiden zu können.

Auf jeden Fall bedeutet Begleitung durch die ADS das Durchführen von einem oder mehreren Beratungsgesprächen, um mit dem*der Ratsuchenden und in seinem*ihrem Sinne Handlungsstrategien zu erörtern und gegebenenfalls gemeinsam mit der betroffenen Person die nächsten Schritte zu gehen. Dies kann z.B. das Verfassen eines Beschwerdebriefes, das Einholen von Statements/Positionen der diskriminierenden Instanz, das Vermitteln eines Gespräches bedeuten oder auch die Vermittlung von juristischer Unterstützung oder das gemeinsame Abwägen möglicher Vor- und Nachteile einer Veröffentlichung. Dabei erfolgt die Beratung/Begleitung nach dem Prinzip der Parteilichkeit, wie es die Standards der qualifizierten Antidiskriminierungsberatung nach dem advd erfordern. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die vertrauensvolle Begleitung und notwendig um eine Retraumatisierung in der Beratungssituation auf jeden Fall zu vermeiden[5].

---

[4] Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung. Eckpunktepapier des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd)“ (2009, 2. Auflage 2010)

[5] „Kern der parteilichen Beratungshaltung ist, dass Berater_innen das, was Ratsuchende berichten, möglichst weitgehend aus deren Sichtweise heraus betrachten und verstehen können. […] Für Ratsuchende ist wichtig, in ihrem Anliegen umfassend wahrgenommen zu werden und die Sicherheit zu haben, dass ihre Diskriminierungserfahrung nicht negiert, bagatellisiert oder einer vermeintlich objektiven Überprüfung unterzogen wird.“ Antidiskriminierungsberatung in der Praxis. Die Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung ausbuchstabiert. Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd), Dezember 2015, Seite 25

4. Personal

Die ADS setzt auf die Zusammenarbeit einer/eines hauptberuflichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters, mehrerer nebenberuflichen Mitarbeiter*innen und von haupt- und ehrenamtlichen Berater*innen in den kooperierenden, auf ein bestimmtes Merkmal spezialisierten Stellen. Damit kann einerseits der Bedarf an Koordination der Beratungsangebote als auch die Kapazität für die Begleitung von Ratsuchenden abgedeckt werden, andererseits steht ein Team zur Verfügung, um schwierige Beratungsfälle zu besprechen und ggf. unterschiedliche Bedarfe bei der Beratung abzudecken.

Die Mitarbeiter*innen haben Beratungserfahrung und kennen durch persönliche und berufliche Erfahrungen die Anforderungen eines „diskriminierungsrelevanten“ Arbeitsfeldes.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen (für die ADS) arbeiten (hauptberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich) bei vorhandenen Beratungsstellen/Anlaufstellen von und für Zielgruppen mit diskriminierungsrelevanten Merkmalen. Sie werden ebenso wie die anderen Mitarbeiter*innen für die merkmalsübergreifende Beratung ausgebildet und können damit in ihren Organisationen besser Fälle mit mehreren Diskriminierungsmerkmalen beraten, die dort hinkommen (ohne zu ADM verweisen zu müssen, aber auch das kann möglich sein).

Die Ausbildung der Berater*innen der ADS wird in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Antidiskriminierungsnetzwerk AdiBe und dem Antidiskriminierungsverband Deutschland (ADVD) durchgeführt.

Die Ausbildung soll bestehen aus:

- einem 1tägigem Modul zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz AGG in Zusammenarbeit mit AdiBe; und
- 6 Modulen zur merkmalsübergreifenden Beratung, in Zusammenarbeit mit ADVD und durch deren Trainer; auch dies in Zusammenarbeit mit AdiBe.
  Angestrebt wird eine Ausbildung in und für Hessen zu organisieren. Falls dies (aus Kapazitätsgründen beim ADVD) nicht möglich sein sollte, werden die Berater*innen an den überregionalen Lehrgängen des ADVD teilnehmen.
  Das erste Modul dieser Reihe sollte in diesem Fall allein für die ADS unter Einbeziehung der angestrebten Kooperationspartner*innen durchgeführt werden, da dabei stark auf die Kooperation und die ergänzende Funktion einer merkmalsübergreifenden Antidiskriminierungsberatung eingegangen wird.

5. Träger

Träger der ADS soll der in 2019 neu gegründete Verein Antidiskriminierung Mittelhessen e.V. werden. Der Verein hat derzeit knapp 30 Mitglieder, darunter die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und die Universitätsstädte Gießen und Marburg, ebenso wie zahlreiche Organisationen der Zivilgesellschaft (häufig mit Bezug zu diskriminierungsrelevanten Merkmalen) und einzelne Bürger*innen. Damit stellt der Verein bereits mit seinen Mitgliedern eine relevante Vernetzung im Arbeitsfeld Antidiskriminierung dar.

Zusätzlich ist geplant, dass das im Aufbau befindliche Antidiskriminierungsnetzwerk Mittelhessen, zurzeit allein in Trägerschaft des Landkreises Gießen, ab 2021 in die Trägerschaft des Vereins übergeht. Auf Bitte des Landkreises Gießen fungiert bereits jetzt der Vorstand von ADM e.V. als Lenkungsgruppe für AdiNet Mittelhessen.

Beides stellt eine gute Basis für die weitere Vernetzung und die Kooperation mit den weiteren Organisationen und (Selbsthilfe-)Gruppen dar, die in Mittelhessen von, für und mit diskriminierungsrelevanten Zielgruppen aktiv sind.

6. Finanzierung

Die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und die Universitätsstädte Gießen und Marburg haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Antidiskriminierungsarbeit in Mittelhessen zu unterstützen. Um die vorhandenen Mittel effektiver einzusetzen, wurde mit dem Beschluss zur (Mit-)Gründung des Vereins ADM e.V. auch die Zusammenarbeit beim Aufbau einer Beratungsstelle ADS beschlossen. Damit wurde eine Voraussetzung geschaffen, neben dem Einsatz kommunaler Eigenmittel zusätzliche Landesmittel zur Förderung der „Interkommunalen Zusammenarbeit“ zu beantragen. Damit soll die ADS zunächst für die Dauer von 5 Jahren aufgebaut und eingerichtet werden.

Mit Ablauf der 5jährigen Arbeit wird die ADS evaluiert und daraus werden die weiteren Planungen abgeleitet.

Finanzplan:

Einnahmen:	**pro Jahr**	**pro Jahr**	**5 Jahre**
	Kommunale Mittel	**Zuwendung IKZ**	
LK Gießen	7.000	5.000	60.000
LK MR-BID	7.000	5.000	60.000
Universitätsstadt Gießen	5.000	5.000	50.000
Universitätsstadt Marburg	5.000	5.000	50.000
Eigenmittel ADM e.V.	2.000		10.000
Summe	**26.000**	**20.000**	**230.000**

Ausgaben:	**pro Jahr**	**5 Jahre**
Personalkosten Berater*in (halbe Stelle EG 11)	33.500	167.500
Honorare (je Std. 35,00€, 40 Wo., 2 Orte, 2 Std.)	5.600	28.000
Sachkosten	6.900	34.500
Summe	**46.000**	**230.000**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, dem Landkreis Gießen, der Universitätsstadt Marburg und der Universitätsstadt Gießen zur gemeinsamen Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss

und

der Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss

und

die Universitätsstadt Marburg, vertreten durch den Magistrat

und

die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Ziele und Umsetzung

Die Beteiligten vereinbaren eine Anlaufstelle einzurichten, in der Menschen aus der Region, die Diskriminierung erfahren, Unterstützung erhalten und qualifiziert, unabhängig und parteilich beraten und begleitet werden. Die Stelle arbeitet nach dem horizontalen Ansatz, d.h. alle Merkmale, nach denen Diskriminierung erfahren werden kann, berücksichtigend. Die Begleitung und Beratung beinhaltet:

- Erstberatung mit detaillierter Befragung und Klärung des Vorgangs
- Ermittlung der Ziele
- Psychosoziale Unterstützung und Reflexion
- Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten und Klärung weiterer Schritte
- Ggf. Verweis an kooperierende Stelle (z.B. für eine auf bestimmte Diskriminierungskategorien spezialisierte Stelle oder bei rechtlich relevanten Problemstellungen)

- Ggf. Kontaktaufnahme mit der Gegenseite; Einholen einer Stellungnahme; Organisieren eines Vermittlungsgesprächs
- Ggf. fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Hilfe zur Selbsthilfe, z.B. durch Vermittlung an Selbsthilfeprojekte oder andere Möglichkeiten des Empowerment

Weitere Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle:

- Formalisierte Dokumentation
- Horizontale Kooperation mit anderen Fachstellen
- Erarbeitung von Empfehlungen für die Entwicklung gesellschaftlicher Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung

§ 2
Antidiskriminierungsstelle

1.

Die Antidiskriminierungsstelle soll in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Antidiskriminierung Mittelhessen e.V., Gießen (Amtsgericht Gießen, VR 5025) eingerichtet werden. Der Verein soll mit der Trägerschaft der Antidiskriminierungsstelle beauftragt werden. Die Konzeption des Vereins wird als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genommen.

2.

Die Universitätsstadt Marburg wird durch die übrigen Vertragsparteien bevollmächtigt:

- den Antrag auf Zuweisung von Fördermittel für die interkommunale Zusammenarbeit nach der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ vom 13.12.2016 beim Land Hessen, Ministerium des Inneren und für Sport zu stellen; die Fördermittel entgegenzunehmen und zu verwalten;
- im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit die als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung mit dem Antidiskriminierung Mittelhessen e.V. Verein zur Errichtung der Antidiskriminierungsstelle auf Basis der vom

vorgenannten den Beteiligten vorgelegten Konzeption abzuschließen, sofern die Finanzierung aus Fördermitteln und den Eigenanteilen der Beteiligten gesichert ist.

Die Vertragsparteien haben der Bevollmächtigten schriftlich zu bestätigen, dass die Eigenmittel gesichert sind und zur Finanzierung der Zusammenarbeit bereitstehen. Zudem lassen sie das erforderliche Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungserlasses über die Fördermittel entsprechend Ziffer 7 S. 1 der Rahmenvereinbarung zur Förderung interkommunaler Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2016 der Bevollmächtigten zukommen.

Der Abschluss weiterer Vereinbarungen mit dem Verein bedarf der Zustimmung der übrigen Vertragsparteien.

§ 3

Kosten

Die Verteilung der Kosten für die geplante Maßnahme nach § 1 ergibt sich aus dem als Anlage 3 beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan.

Notwendig werdende Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien. Der geänderte Kosten– und Finanzierungsplan sowie die erklärten Zustimmungen sind zur Vereinbarung zu nehmen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

1.

Die Vereinbarung wird für die Dauer der zunächst befristeten Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle abgeschlossen. Sie beginnt nach Unterzeichnung und endet nach 5 Jahren mit Ablauf des Monats, in dem der Bewilligungserlass für Fördermittel für die interkommunale Zusammenarbeit (s. § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung) bekannt gegeben wurde.

Eine Verlängerung dieser Vereinbarung ist grundsätzlich beabsichtigt. Diese ist abhängig von den Erfolgen der geplanten Zusammenarbeit. Es sollte insbesondere möglichst eine frühzeitige und jährliche Evaluation der Aufgabenerfüllung der einzurichtenden Antidiskriminierungsstelle durchgeführt werden.

2.

Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen anderen Vertragsparteien zu erklären.

Kündigt eine Vertragspartei, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragsparteien hiervon unberührt.

3.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann bei Einvernehmen aller Beteiligten aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden.

4.

Für den Fall der Kündigung durch eine oder mehrere Vertragsparteien oder der Auflösung dieser Vereinbarung sind ggf. Fördermittel entsprechend Ziffer 7 S. 2 der Rahmenvereinbarung zur Förderung interkommunaler Zusammenarbeit des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 13.12.2016 zurückzuzahlen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Vereinbarung über die Rückzahlung unter Berücksichtigung des Kündigungsgrundes zu treffen. Für die weiteren Fälle der Rückforderung durch den Zuweisungsgeber sind die Fördermittel zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien zurück zu gewähren.

Sofern die Rückforderungsansprüche des Zuweisungsgebers gegenüber den Vertragsparteien auf ein zurechenbares Tun oder Unterlassen des Vereins zurückzuführen ist, sind diese einig, dass Rückforderungsansprüche gegenüber dem Verein geltend gemacht werden können.

§ 5

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Marburg, den 01.01.2021

Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Kirsten Fründt
Landrätin

Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

Für den Landkreis Gießen

Anita Schneider
Landrätin

Istayfo Turgay
Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter

Für die Universitätsstadt Marburg

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Für die Universitätsstadt Gießen

Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Astrid Eibelshäuser
Stadträtin

Vertrag

über die
Einrichtung, Koordinierung und Durchführung
einer mobilen Antidiskriminierungsberatung

Zwischen

der **Universitätsstadt Marburg**, vertreten durch den Magistrat,

Rathaus, Markt 1, 35037 Marburg;

handelnd für sich und in Vollmacht für die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf sowie für die Universitätsstadt Gießen entsprechend § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den genannten Gebietskörperschaften

- im Folgenden „Gebietskörperschaften“ genannt –

und

dem Verein **Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.**, Gießen (Amtsgericht-gießen, VR 5025), vertreten durch den Vorstand,

Geschäftsstelle: c/o Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Dezernat IV, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

- im Folgenden „Verein“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien setzen sich ein gegen gesellschaftliche Diskriminierungen nach allen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Merkmalen. Um Menschen aus der Region zu unterstützen, die Diskriminierungen erfahren haben, wurde zwischen den Gebietskörperschaften eine interkommunale Zusammenarbeit vereinbart, in der die Universitätsstadt Marburg federführend handelt.

§ 1
Vertragsgegenstand

1.

Der Verein richtet eine Anlauf- und Beratungsstelle ein, in der Menschen aus der Region, die Diskriminierung erfahren, Unterstützung erhalten und qualifiziert, unabhängig und parteilich beraten und begleitet werden. Die Stelle arbeitet nach dem horizontalen Ansatz, d.h. alle Merkmale, nach denen Diskriminierung erfahren werden kann, berücksichtigend. Die Beratung erfolgt nach den Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung des Antidiskriminierungsverbands Deutschland (advd).

2.

Eine Übertragung der Aufgaben oder Teile dieser durch den Verein auf andere juristische Personen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gebietskörperschaften nicht gestattet.

§ 2
Laufzeit

1.
Der Vertrag wird unter der Bedingung der Bewilligung einer Zuweisung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit gemäß der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 13.12.2016“

des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport geschlossen. Der Vertrag beginnt am 1. Tag des auf die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides über die Zuweisung gegenüber der vertretenden Gebietskörperschaft folgenden Monats. Die vertretende Gebietskörperschaft informiert die Vertragsparteien über die Bekanntgabe des Bescheides durch Übersendung einer Kopie des Bescheides.

2.
Der Vertrag ist befristet auf fünf Jahre.

3.
Die Rechte der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die erbrachte Aufgabenerfüllung wiederholt nicht den Anforderungen entsprechen und der Verein auch nach Fristsetzung und Mahnung keine den vertraglichen Anforderungen entsprechende Aufgabenerfüllung vorweisen kann. Die Geltendmachung weiterer/anderer Rechte bleibt vorbehalten.
Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn eine oder mehrere Gebietskörperschaften den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle vom 01.01.2021 kündigt bzw. dieser vorzeitig beendet wird.

4.
Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie wird zum Ende des dritten der Kündigung folgenden Kalendermonats rechtskräftig.

§ 3
Aufgaben des Vereins

1.
Die Begleitung und Beratung beinhaltet unter anderem:

- Erstberatung mit detaillierter Befragung und Klärung des Vorgangs
- Ermittlung der Ziele
- Psychosoziale Unterstützung und Reflexion
- Ggf. Verweis an kooperierende Stelle (z.B. für Rechtsberatung oder für eine auf bestimmte Diskriminierungskategorien spezialisierte Stelle)

- Ggf. Kontaktaufnahme mit der Gegenseite; Einholen einer Stellungnahme; Organisieren eines Vermittlungsgesprächs
- Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten und Klärung weiterer Schritte
- Hilfe zur Selbsthilfe, z.B. durch Vermittlung an Selbsthilfeprojekte oder andere Möglichkeiten des Empowerment

2.

Die Antidiskriminierungsstelle bietet Sprechstunden zur Antidiskriminierungsberatung in den an der Finanzierung beteiligten Regionen an. Dies bedeutet zum Zeitpunkt der Vertragsschließung die Regionen **Marburg** und **Gießen**. Falls weitere Gebietskörperschaften dem Projekt beitreten und es finanziell mit tragen, soll das Sprechstundenangebot um entsprechende Einsatzorte erweitert werden.

3.

Weitere Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind unter anderem:

- Formalisierte Dokumentation
- Horizontale Kooperation mit anderen Fachstellen
- Erarbeitung von Empfehlungen für die Entwicklung gesellschaftlicher Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Regelmäßige Berichterstattung an und Absprache mit dem Vorstand des Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.
- Regelmäßige Berichterstattung an die Gebietskörperschaften sowie Vorlage der Verwendungsnachweise
- Zusammenstellung der Daten für den Abschlussbericht der Gebietskörperschaften gem. Ziff. 8 der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

4.
Personaleinsatz

Der Verein stellt fachlich qualifiziertes und persönlich geeignetes Personal mit Beratungskompetenz ein und sorgt für dessen **Schulung** und **Weiterbildung**. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen der Antidiskriminierungsstelle sollen nach

Möglichkeit eine Ausbildung nach den Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) vorweisen oder erhalten.

Der Verein setzt Personal in dem Rahmen ein, in dem er dieses aus den zur Verfügung gestellten Mitteln (durch die Gebietskörperschaften, durch Fördermittel für die Interkommunale Zusammenarbeit und gegebenenfalls durch weitere Zuwendungen) finanzieren kann, mindestens jedoch:

- 0,5 Vollzeitäquivalent EG 11
- Honorare für freiberufliche Mitarbeit im Umfang von 160 Stunden im Jahr zu 35,00 €

Der Personaleinsatz ist so zu strukturieren, dass alle Mitarbeitenden der Antidiskriminierungsstelle eine*n Ansprechpartner*in aus dem Vorstand des Vereins haben.

Es darf kein Personal eingesetzt werden, das vorbestraft ist oder sich einer geforderten Sicherheitsbelehrung nicht unterzogen hat.

§ 4
Nebenpflichten des Vereins

1.

Der Verein ist sich der im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Verantwortung gegenüber den ratsuchenden Personen bewusst und stellt sicher, dass alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden sowie sämtliche öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Vorschriften eingehalten werden. Das Gleiche gilt für die gebotene Sorgfalt bei der Erfüllung der Aufgaben, für deren Einhaltung der Verein Sorge trägt.

2.

Der Verein versichert, seinen Mitarbeitenden den sich aus dem MiLoG oder auf ihn anwendbaren Tarifverträgen ergebenden Mindestlohn zu zahlen und die einschlägigen Vorschriften über die Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten.

§ 5
Förderung

1.

Für die im Vertrag genannten Aufgaben erhält der Verein einen Betrag in Höhe von jährlich insgesamt 44.000 Euro. Dieser setzt sich zusammen wie folgt:

Beträge der Gebietskörperschaften:	
Landkreis Gießen	7.000 Euro
Landkreis Marburg-Biedenkopf	7.000 Euro
Universitätsstadt Gießen	5.000 Euro
Universitätsstadt Marburg	5.000 Euro
Fördermittel IKZ:	20.000 Euro
Insgesamt jährlich	44.000 Euro

Die Mittel zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit stellen keine Beträge der Gebietskörperschaften dar.

Sie werden durch die vertretende Gebietskörperschaft für die Gebietskörperschaften entsprechend der Bevollmächtigung aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinbarung der Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften vom 01.01.2021 beantragt und nach Zuweisung und Auszahlung verwaltet.

Dem Verein ist die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 13.12.2016 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bekannt.

2.

Mit dem in Abs. 1 genannten Betrag sind sämtliche mit dem vereinbarten Aufgabenumfang in Verbindung stehenden Personal-, Sach- und Nebenkosten abgegolten. Weitere sächliche Unterstützung in Form von Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Mobiliar, IT, Büro-Bedarf oder anderes kann nach Absprache mit den Gebietskörperschaften gewährt werden.

3.

Erforderliche Änderungen in der Vergütung sind nicht ohne Zustimmung aller Gebietskörperschaften möglich.

§ 6
Zahlung, Verzug, Verwendungsnachweis

1.

Die Auszahlung der Beträge der Gebietskörperschaften nach § 5 Abs. 1 erfolgt in zwei gleichen Raten durch die beteiligten Gebietskörperschaften für die laufende Jahreshälfte im Voraus direkt an den Verein

auf folgendes Bankkonto

Institut:	Sparkasse Gießen
IBAN:	DE46 5135 0025 0205 0684 56
BIC:	SKGIDE5F.

Sie sind zum 15. Januar bzw. 15. Juli fällig.

Die Auszahlung der Fördermittel IKZ nach § 5 Abs. 1 erfolgt ebenfalls grundsätzlich in zwei Beträgen in Höhe von 10.000 Euro entsprechend der vorgenannten Fälligkeit durch die vertretende Gebietskörperschaft auf das vorgenannte Bankkonto des Vereins.

Beginnt die Vertragslaufzeit abweichend vom 01.01. bzw. 01.07., wird für jeden Vertragsmonat der laufenden Jahreshälfte ein Zwölftel der in § 5 Abs. 1 genannten Beträge sowie der Fördermittel IKZ zwei Wochen nach Vertragsbeginn fällig. Für das Ende der Vertragslaufzeit gilt dies entsprechend, das heißt für jeden laufenden Monat ist ein Zwölftel der in § 5 Abs. 1 genannten Beträge und Fördermittel IKZ zu zahlen.

2.

Für den Fall eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.
Der Verein hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel entsprechend den Regelungen des Bewilligungsbescheides über die Zuweisung der Fördermittel IKZ bzw. der Rahmenvereinbarung regelmäßig nachzuweisen. Die vertretende Gebietskörperschaft ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung aller Fördermittel nach Vorlage der Verwendungsnachweise und durch Einsicht in die Abrechnungsunterlagen des Vereins durch das Prüfungsamt zu prüfen. Die prüffähigen Verwendungsnachweise sind jährlich zum 30.6. für das Vorjahr unaufgefordert einzureichen.

§ 7
Haftung für Schäden und Verlust

1.
Der Verein haftet im Rahmen der festgelegten Aufgabenerbringung für Schäden, die durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilf*innen verursacht werden, nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden keine besondere Regelungen getroffen werden.

2.
Der Verein verpflichtet sich, einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten, um die aus der Beauftragung entstehenden Risiken in ausreichendem Umfang abzudecken. Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, den Abschluss des Versicherungsvertrags sowie die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes jederzeit auf Anforderung der Gebietskörperschaften nachzuweisen.

3.
Eine Haftung der Gebietskörperschaften für Personalschäden sowie Verluste und Schäden an vom Verein oder seinem Personal eingebrachten Sachen entfällt, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gebietskörperschaften oder deren Erfüllungsgehilf*innen.

§ 8
Rückforderung

Im Falle der nicht zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Beträge der Gebietskörperschaften sowie der Fördermittel IKZ durch den Verein entstehen Rückzahlungsansprüche der Gebietskörperschaften.

Dies gilt insbesondere auch im Falle von etwaigen Rückforderungsansprüchen der erhaltenen Fördermittel durch den Zuweisungsgeber gegenüber den Gebietskörperschaften, die auf ein zurechenbares Tun oder Unterlassen des Vereins zurückzuführen sind.

§ 9
Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind:

- Kosten- und Finanzierungsplan, Stand 10.3.2020
- die Konzeption des Vereins
- Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung. Eckpunktepapier des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd); 2009, 2. Auflage 2010

§ 10
Geheimhaltung, Datenschutz

Alle Daten und Unterlagen der Gebietskörperschaften und ihrer interkommunalen Partner*innen, von denen der Verein Kenntnis erlangt bzw. die ihm zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten verwendet werden und nicht ohne Einverständnis der Gebietskörperschaften an Dritte weitergegeben werden.
Das Gleiche gilt insbesondere für alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Beratungs- und Begleitungsfällen. Jede nicht anonymisierte Erfassung oder Weitergabe solcher persönlichen Daten bedarf des Einverständnisses der betroffenen Person. Der Verein ist zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze verpflichtet. Die Geheimhaltungspflichten gelten über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

Mitarbeiter*innen sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten.

§ 11
Schriftform

Dieser Vertrag enthält sämtliche Absprachen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabsprachen und Zusicherungen bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB; diese kann durch die elektronische Form gem. § 126a BGB ersetzt werden. Die Schriftform gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Machen Parteien von Rechten aus diesem Vertrag keinen Gebrauch, bedeutet dies keinen Verzicht für die Zukunft.

§ 12
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist – sofern das Gesetz keinen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt – Marburg.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, insofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Marburg, den 01.01.2021

Für die Universitätsstadt Marburg

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Für Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.

Antje van Elsbergen
Stellvertretende Vorsitzende

Claus Schäfer
Schriftführer